

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 713/92 DER KOMMISSION**

vom 20. März 1992

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1992 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 579/92 der  
Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung der die  
Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von  
der Gemeinschaft mit Polen, der Tschechischen und  
Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn  
geschlossenen Interimsabkommen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der genannten Verordnung wurden Anträge  
auf Einfuhrlizenzen für insgesamt größere Mengen  
gestellt, als nach Artikel 2 für Erzeugnisse der Gruppen 1,  
2, 12 und 19 dieser Verordnung verfügbar sind. Um eine  
angemessene Verteilung dieser Mengen zu gewährleisten,  
sollten die beantragten Mengen um einen einheitlichen  
Prozentsatz verringert werden.

Die Lizenzanträge für die in der Verordnung (EWG)  
Nr. 579/92 genannten Erzeugnisse der Gruppen 4, 5, 6, 7,  
8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und  
27 betreffen kleinere Mengen, als verfügbar sind. Diesen  
Anträgen kann daher in vollem Umfang stattgegeben  
werden.

Sind die auf die Anträge entfallenden Mengen insgesamt  
kleiner als die verfügbare Menge, so setzt die Kommission

gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG)  
Nr. 579/92 die Restmenge fest, die der im folgenden  
Zeitraum verfügbaren Menge hinzugefügt wird. Daher  
sollten für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September  
1992 die verfügbaren Mengen der in der Verordnung  
(EWG) Nr. 579/92 genannten Erzeugnisse der Gruppen 4,  
5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26  
und 27 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der  
Verordnung (EWG) Nr. 579/92 für den Zeitraum vom 1.  
März bis 30. Juni 1992 gestellt wurden, wird entspre-  
chend dem Anhang I stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom  
1. Juli bis 30. September 1992 dürfen Anträge auf  
Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EWG)  
Nr. 579/92 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die  
im Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1992, S. 15.

*ANHANG I*

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge
1	10,5
2	16,4
4	100,0
5	100,0
6	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
10	100,0
11	100,0
12	15,1
14	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0
18	100,0
19	21,2
21	100,0
22	100,0
23	100,0
24	100,0
25	100,0
26	100,0
27	100,0

## ANHANG II

*(in Tonnen)*

Nummer der Gruppe	Für den dritten Zeitraum insgesamt verfügbare Menge
1	217,7
2	169,8
4	3 620,0
5	1 649,8
6	1 919,4
7	1 026,5
8	875,0
9	575,0
10	612,5
11	122,5
12	326,0
14	1 458,1
15	2 041,9
16	583,1
17	641,9
18	93,1
19	104,5
21	1 164,0
22	602,9
23	1 189,0
24	291,9
25	2 940,6
26	186,9
27	1 254,4